

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**Fürth, Juli 2022**

# INTEGRATIONSBEIRAT DER STADT FÜRTH

## GESCHÄFTSORDNUNG

Der Integrationsbeirat gibt sich im Rahmen der Satzung des Integrationsbeirates der Stadt Fürth in der Fassung vom **27.07.2022** folgende Geschäftsordnung:

### A. Die Organe des Integrationsbeirates und ihre Aufgaben

#### I. Der Integrationsbeirat

##### § 1 Aufgaben im Allgemeinen

Für die Aufgaben im Allgemeinen gilt die Präambel der Satzung des Integrationsbeirates der Stadt Fürth.

##### § 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit mit Rechten und Pflichten ergibt sich aus § 2 der Satzung.

##### § 3 Handlung im Allgemeinen

1. Die Grundlagen seines Handelns basieren auf den Prinzipien der Weltoffenheit und Toleranz, gegenseitiger Akzeptanz und eines respektvollen Umgangs, auch untereinander.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates beschließen über alle entsprechenden Angelegenheiten soweit sie nicht weiteren Ausschüssen übertragen worden sind.

##### § 4 Aufgaben nach der Satzung

Dem Integrationsbeirat ist die Beschlussfassung gem. § 3 der Geschäftsordnung vorbehalten über

- Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen gem. § 2 Abs. 2 der Satzung des Integrationsbeirates.  
Das Bürgermeister- und Presseamt und das Büro für Migration und Vielfalt werden hierüber laufend unterrichtet.
- Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen an andere Körperschaften oder Einrichtungen.
- Festlegung eigener kultureller und sozialer Veranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern dies nicht einem Ausschuss übertragen wurde.
- Wahl bzw. Abwahl des/der Vorsitzenden bzw. zweier Stellvertretenden.
- Festlegung der Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen sowie die Zuteilung ihrer Aufgaben an diese, einschließlich der Bestimmung eines Integrationsbeiratsmitgliedes als Sprecher/in in des jeweiligen Ausschuss bzw. der Arbeitsgruppe.
- Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsbeirates (gem. § 8 der Satzung).
- Beschlüsse bezüglich der Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung.
- Aufnahme von beratenden Mitgliedern gem. §3 Abs. 1 der Satzung des Integrationsbeirates:
  - a) Der Integrationsbeirat geht davon aus, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Integrationsbeirat und den freien Wohlfahrtsverbänden, Institutionen, Behörden und ausländischen und deutschen Vereinen, die integrativ tätig sind, angestrebt werden soll.
  - b) Die Aufnahme eines beratenden Mitgliedes erfolgt auf der Grundlage eines Antrages mit Begründung. Der Integrationsbeirat kann mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag annehmen.

## **§ 5 Rechtsstellung der stimmberechtigten Integrationsbeiratsmitglieder**

1. Die Integrationsbeiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmenden Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
2. Die nach der Benennung ausgewählten bzw. vom Oberbürgermeister berufenen stimmberechtigten Integrationsbeiratsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten nach § 7 Abs. 1 der Satzung entsprechende Aufwandsentschädigungen. Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten erhalten die stimmberechtigten Mitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. In diesem Sinne sind Dienstreisen nach den bei der Stadt Fürth üblichen Anordnungsverfahren vorher zu genehmigen und die Reisekosten vom Personalamt festzusetzen.

## **§ 6 Pflichtwidriges Verhalten**

1. Ein Mitglied des Integrationsbeirats, das wiederholt gegen die Satzung und die Ziele des Integrationsbeirats, insbesondere durch diskriminierende und / oder rassistische Äußerungen, verstößt, kann ausgeschlossen werden, nachdem entsprechende Warnungen durch den Vorstand ausgesprochen wurden.
2. Gegen stimmberechtigte Mitglieder, die an Sitzungen mit Sitzungspflicht unentschuldigt nicht teilgenommen haben wird von dem/der Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen nach dem Tag der betreffenden Sitzung eine Mahnung erteilt. Fehlt das stimmberechtigte Mitglied erneut unentschuldigt wird es erneut gemahnt. Der Integrationsbeirat kann in einer Vollsitzung den Verlust des Amtes aussprechen, wenn das stimmberechtigte Mitglied innerhalb eines Jahres mindestens drei Mal ermahnt wurde und weiter unentschuldigt fehlt.  
Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag der Vollsitzung eingeleitet. Der/die Betroffene wird angehört und kann mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates ausgeschlossen werden  
Sitzungspflicht besteht für Vollsitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, in dem der/die Betroffene Mitglied ist.

## **II. Die Ausschüsse**

### **§ 7 Bildung, Zusammensetzung, Auflösung**

1. Die Ausschüsse werden nach der Benennung für folgende Themenbereiche gem. § 3 Abs.3.2 (a) der Satzung gebildet. Die Bildung von Ausschüssen während der Amtszeit ist möglich, ebenso ihre Auflösung.
2. Alle Ausschüsse setzen sich gem.§3 Abs.3.2 (b) aus mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen und dürfen acht Personen nicht überschreiten. Weitere beratende Integrationsbeiratsmitglieder können bei Interesse den Ausschüssen angehören.
3. Zu den Ausschusssitzungen können sachkundigen Personen, die nicht Mitglieder des Integrationsbeirates sind, zu bestimmten Themen eingeladen werden.
4. Mit der Behandlung bestimmter Schwerpunkte oder besonderer Probleme können Integrationsbeiratsmitglieder beauftragt werden.

### **§ 8 Teilnahme an Sitzungen**

Jedes Integrationsbeiratsmitglied ist berechtigt, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in die es nicht berufen ist, ohne Stimmrecht beizuwohnen. Eine Anhörung durch den Ausschuss – zu seiner Information – wird dadurch nicht berührt.

### **§ 9 Aufgabenbereich**

1. Die Ausschüsse bereiten die Themen ihres Sachgebietes für die Beschlussfassung im Integrationsbeirat vor. Die Ausschüsse, denen Aufgaben zur eigenen Beschlussfassung übertragen wurden, entscheiden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches anstelle des Integrationsbeirates.

2. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### **III. Der/Die Vorsitzende des Integrationsbeirates**

#### **§ 10 Aufgaben**

1. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Integrationsbeirates. Er/Sie bereitet die Beratungsthemen vor, lädt zu Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung. Bei kurzfristigen Verpflichtungen oder eilbedürftigen Angelegenheiten, deren Behandlung weder in einem Ausschuss noch in einer Sitzung möglich ist, kann er/sie über Haushaltsmittel bis höchstens € 250,- verfügen. Der Integrationsbeirat ist hierüber zu unterrichten.
2. Der/Die Vorsitzende hat die Beschlüsse des Integrationsbeirates zu vollziehen.
3. In dringlichen Angelegenheiten hat er/sie je nach Zweckmäßigkeit zu außerordentlichen Sitzungen des Integrationsbeirates einzuladen.
4. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in oder ein von ihm/ihr beauftragtes stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirates, nimmt das Erläuterungsrecht nach § 2 Ab. 3 der Satzung des Integrationsbeirates wahr.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates wählen die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorsitzende/r und Stellvertretende sollen nicht derselben Staatsangehörigkeit angehören.

#### **§ 11 Vertretung des Integrationsbeirats nach außen**

Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e bzw. ihr/e Stellvertretenden vertreten den Integrationsbeirat nach außen gegenüber Stadt und Öffentlichkeit (z. B. Pressearbeit), insbesondere beim Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Integrationsbeirates oder des zuständigen Ausschusses.

#### **§ 12 Versammlungen für Mitbürger/innen mit Migrationshintergrund**

Der Integrationsbeirat kann bei wichtigem aktuellen Anlass zu einer Bürgerversammlung für Mitbürger/innen mit Migrationshintergrund einladen. Der/Die Vorsitzende leitet diese Versammlung.

#### **§ 13 Aufgaben der Stellvertreter/innen**

Die Stellvertretenden vertreten die/den Vorsitzende/n im Fall seiner/ihrer Verhinderung. Eine Verhinderung liegt vor, wenn der/die Vorsitzende infolge Abwesenheit, Urlaub, Krankheit etc. seine/ihre Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemein**

#### **§ 14 Verantwortung für den Geschäftsgang**

1. Der/Die Vorsitzende lädt den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Sitzungen ein.
2. Der/Die Vorsitzende des Integrationsbeirates bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates.

#### **§ 15 Sitzungszwang**

Der Integrationsbeirat beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist unzulässig.

#### **§ 16 Öffentliche Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Integrationsbeirates und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
2. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf einzelne Teile der Sitzung beschränkt werden.
3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
4. Zu den öffentlichen Sitzungen des Integrationsbeirates und seiner Ausschüsse haben Zuhörer/innen Zutritt, soweit der für sie bestimmte Raum ausreicht.
5. Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzungen durch Eingreifen in die Verhandlungen oder unbilliges Verhalten stören, können durch die/den Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

#### **§ 17 Zeitpunkt der Sitzungen**

1. Sitzungen  
Die Vollsitzungen des Integrationsbeirates finden mehrmals jährlich statt.  
Die Sitzungstermine werden für das laufende Jahr festgelegt. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder haben an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Ausschuss-Sitzungen  
Der Sprecher/die Sprecherin des jeweiligen Ausschusses lädt zu wichtigen aktuellen Themen bzw. nach Beschluss des Integrationsbeirates zu Sitzungen ein.

#### **§ 18 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Integrationsbeirates und der Ausschüsse muss die Angabe des Ortes, Uhrzeit, Beratungsthemen und gegebenenfalls die Antragsteller/innen enthalten.
2. Die Tagesordnung wird von der/dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. Sprecher/in aufgestellt. Anmeldungen von Beratungspunkten bzw. Fachleuten sind mindestens eine Woche vor den Sitzungen einzureichen. Spätere Anmeldungen werden nach den Vorschriften über die Dringlichkeitssachen behandelt.
3. In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Punkte in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

## § 19 Einladung zu Sitzungen

1. Zu den Sitzungen des Integrationsbeirates und der Ausschüsse werden die jeweiligen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n bzw. Sprecher/in eingeladen; Einladungen zu den Sitzungen erhalten alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung einzuladen.  
War der Integrationsbeirat bei Verhandlungen über einen Punkt beschlussunfähig und soll darüber zum zweiten mal verhandelt werden, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass der Integrationsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

## § 20 Anträge

1. Antragsberechtigt sind
  - die stimmberechtigten Mitglieder,
  - die beratenden Mitglieder,
  - der Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse,
  - der Oberbürgermeister,
  - die zuständigen berufsmäßigen Stadträte sowie
  - weitere Körperschaften oder Einrichtungen, insbesondere ausländische Vereine.
2. Anträge von Integrationsbeiratsmitgliedern, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates zu stellen und kurz zu begründen. Der/die Antragsteller/in wird zur Sitzung eingeladen und es wird erwartet, dass er/sie seinen/ihren Antrag persönlich vertritt.
3. (1) Dringlichkeitsanfragen sind vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu melden.  
(2) Der Dringlichkeitsantrag muss enthalten:
  - das Antragsbegehren (Begründung kann mündlich erfolgen)
  - sowie die/den Adressatin bzw. Adressaten, von der/dem eine Stellungnahme verlangt wird.
 (3) Dringlichkeitsanträge können grundsätzlich nur Vorkommnisse bzw. Ereignisse enthalten, die zwischen der Erstellung der Tagesordnung und dem Sitzungstermin stattgefunden haben.  
(4) Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rednerin bzw. eines Redners für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge und Anfragen dem ordentlichen Geschäftsgang übergeben.
4. Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages oder Ähnliches bedürfen nicht der Schriftform.
5. Der Integrationsbeirat hat an ihn gestellte Anträge innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

## III. Sitzungsverlauf

### § 21 Eröffnung der Sitzung

1. Der/Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Dann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest.
2. Bei gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, soweit Personengleichheit der Integrationsbeiratsmitglieder nicht entgegensteht.

## § 22 Eintritt in die Tagesordnung

1. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
2. Zu jedem Beratungspunkt spricht als erster der/die Antragsteller/in.
3. Bei Tagesordnungspunkten, die sich ein Ausschuss vorbehalten hat, ist das Beratungsergebnis bekannt zu geben.
4. Soweit erforderlich, können auf Anforderung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Integrationsbeirates Sachverständige zugezogen und gehört werden.

## § 23 Beratung der Sitzungsthemen

1. Nach der Berichterstattung – gegebenenfalls nach dem Vortrag des/der Sachverständigen – eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
2. (1) Ein Integrationsbeiratsmitglied darf im Integrationsbeirat und seinen Ausschüssen nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Jedes Integrationsbeiratsmitglied sollte zu demselben Tagesordnungspunkt regelmäßig nur einmal das Wort erhalten; die Begründung eines Antrages oder einer Anfrage sowie die Schlussäußerung fallen nicht darunter. Diese Beschränkung gilt nicht für die/den Vorsitzende/n.  
  
(2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonst wie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin bzw. eines Redners.  
  
(3) Der/Die Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe dem/der Antragsteller/in das Wort zur Aufklärung zu erteilen.
3. Der/Die Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.

## § 24 Abstimmung und Beschlussfähigkeit

1. Der Integrationsbeirat bzw. die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. In Verhinderungsfällen wie Urlaub, Ferien, Krankheit, Kur, Lehrgangsteilnahme, Weiterbildungsmaßnahmen, Schichtarbeit oder Ähnliches, können stimmberechtigte Mitglieder die Vertretung in Ausschüssen übernehmen. Die Vertretung im Einzelfall legt der/die Vorsitzende bzw. Sprecher/in fest.
3. Liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Integrationsbeirat.
4. Über Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen kann nur nach Abschluss der Beratung mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
5. Grundsätzlich wird durch Handerheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Integrationsbeiratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.

6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht eine andere besondere Mehrheit festgelegt wird. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Stimmen sind durch die/den Vorsitzende/n zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
8. Bei namentlicher Abstimmung wird durch die/den Vorsitzende/n jedes Integrationsbeiratsmitglied in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Mitglieder antworten mit Ja oder Nein. Der/Die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Die Stimmabgabe wird in der Niederschrift vermerkt.
9. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in der selben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.
10. Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse stimmen die jeweiligen Ausschuss-Mitglieder getrennt ab, wobei Personengleichheit der Integrationsbeiratsmitglieder nicht entgegensteht.
11. Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung zu erfolgen.

### **§ 25 Dringliche Anfragen**

Die Mitglieder des Integrationsbeirates können dringliche Anfragen an das Bürgermeister- und Presseamt richten. Diese Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeister- und Presseamt / Büro für Migration und Vielfalt schriftlich anzumelden. Dieses leitet sie sofort an die zuständigen Dienststellen zur Bearbeitung und Beantwortung weiter. Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Erledigung der übrigen Tagesordnung.

### **§ 26 Beendigung der Sitzung**

1. Nach Behandlung aller Punkte der Tagesordnung erklärt der/die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.
2. Auf Antrag zur Geschäftsordnung „Schluss der Sitzung“ kann mit Mehrheit beschlossen werden, dass die Sitzung zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt wird.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 27 Schriftführung**

Die Schriftführung wird von dem Bürgermeister- und Presseamt / Büro für Migration und Vielfalt übernommen.

### **§ 28 Form und Inhalt der Niederschrift**

1. Über die Sitzungen des Integrationsbeirates bzw. seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu führen. Diese muss die behandelten Punkte, die gefassten Beschlüsse und die Feststellung, dass jeweilige Anträge mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt worden sind (Abstimmungsergebnis in Zahlen), ersehen lassen.
2. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Bei elektronischer Verarbeitung muss die Unterschrift durch Kennzeichnung mit „gezeichnet“ ersetzt werden.

### **§ 29 Auflage und Aufbewahrung der Niederschriften**

Die Niederschriften sind, soweit möglich, in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Berichtigungsanträge sind zu diesem Tagesordnungspunkt zu stellen.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am ?? Februar 2022 in Kraft.

Antonios Kerlidis  
Vorsitzender des Integrationsbeirates